

Mitteilung des Senats vom 20. September 2022

Illegaler Waffenbesitz und Waffenhandel im Land Bremen

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 20/1532 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat über den ungefähren Umfang illegal besessener Waffen in Bremen (bitte nach Stadtgemeinden aufschlüsseln)?

Der weit überwiegende Anteil der polizeilichen Erkenntnisse zu diesem Phänomen wird durch eigeninitiierte (Kontroll-) Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden gewonnen. Ohne Kontrollen blieben Delikte in diesem Phänomenbereich daher meist unentdeckt. [Quelle: Bundeslagebild Waffenkriminalität – 2021, S.4]

Die Polizeien des Landes Bremen können nur Angaben über illegal besessene Waffen machen, die sich auf durchgeführte Strafverfahren beziehen. Erkenntnisse über das Dunkelfeld in diesem Deliktsbereich liegen nicht vor.

Die Angaben über die durchgeführten Strafverfahren sind in Frage 3 aufgeführt.

- a) Welche Waffen sind in besonderem Maße im Umlauf?

Vorwiegend handelt es sich um:

- tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen (insbesondere Hieb- und Stoßwaffen, Elektrostossgeräte, Präzisionsschleudern, Reizstoffsprühgeräte et cetera),
- tragbare Gegenstände die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen (Spring-, Fall-, Faustmesser),
- den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände (Schreckschuss-, Reizstoff-, und Signalwaffen – „SRS-Waffen“).

In seltenen Fällen sind es illegale Schusswaffen.

- b) Je welchen Anteil haben die Bereiche (organisierte) Kriminalität, politische Militanz, religiöser Fundamentalismus, Sonstige (beispielsweise illegaler Besitz nach Erbschaft)?

Auf Grundlage der vorhandenen Daten, der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), ist die Beantwortung der Frage nicht möglich. Die PKS unterscheidet weder zwischen erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Waffen, noch, ob die verwendete Waffe im legalen oder illegalen Besitz

des Tatverdächtigen war. [Quelle: Bundeslagebild Waffenkriminalität – 2021, S. 6]

Zur Beantwortung wäre eine sehr zeitaufwändige manuelle Auswertung der hier relevanten Vorgänge (Anzahl im niedrigen vierstelligen Bereich) mithilfe des Vorgangsbearbeitungssystems erforderlich, da die oben genannten angefragten Bereiche erst nach Sichtung des Einzelfalls oder in Kontextualisierung zu anderen Vorgängen abbildbar wären.

Ergänzend kann aufgrund von Löschfristen nicht ausgeschlossen werden, ob ein Zugriff auf Vorgänge, insbesondere aus dem Jahr 2017, noch vollständig möglich ist.

Die Waffenbehörden im Land Bremen haben keine Kenntnisse oder Statistiken über den Umfang illegaler Waffen, da dort grundsätzlich solche Waffen weder angenommen noch eingelagert werden. Erhalten die Waffenbehörden Erkenntnisse über einen möglichen illegalen Waffenbesitz, dann wird der Vorgang an das zuständige Fachkommissariat der Polizei abgegeben, sodass dort Ermittlungen aufgenommen werden können.

2. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Herkunft illegal besessener Waffen in Bremen, insbesondere über den gewerbsmäßigen Handel mit illegalen Waffen?

Die vorwiegenden Ermittlungsergebnisse aus dem gewerbsmäßigen Handel mit illegalen Waffen beziehen sich auf Osteuropa. Dort werden viele Waffen angeboten, die in diesen Ländern nicht verboten sind, jedoch unter das deutsche Strafrecht fallen und einen Verstoß gegen das WaffG darstellen, sobald sie in die Bundesrepublik eingeführt werden.

3. Wie viele Verfahren wegen illegalen Waffenbesitzes wurden zwischen 2017 und 2021 in Bremen und Bremerhaven eingeleitet und mit wie gingen diese Verfahren aus?

Von 2017 bis einschließlich 2021 wurden im Land Bremen 636 Fälle von illegalem Waffenbesitz und Waffenhandel durch Polizeibehörden des Landes Bremen an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Weitere 21 Fälle wurden mit dem Tatort Bremen von anderen Landespolizeien (Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) in die PKS eingetragen. Insgesamt sind somit in 657 Fällen Verfahren eingeleitet worden.

Tatort	PKS-Berichtsjahr										Gesamtanzahl	
	2017		2018		2019		2020		2021		Bremen	Bremerhaven
	Bremen	Bremerhaven	Bremen	Bremerhaven	Bremen	Bremerhaven	Bremen	Bremerhaven	Bremen	Bremerhaven		
Fälle durch landeseigene Polizeibehörden gemeldet	83	5	106	24	122	16	106	35	112	27	529	107
											636	
Fälle durch andere Landespolizeien gemeldet	3	0	6	0	3	0	4	0	5	0	21	0
											21	
Fälle insgesamt	91		136		141		145		144		657	

Da das PKS-Berichtsjahr eines Falles nicht mit der tatsächlichen Tatzeit des jeweiligen Vorgangs identisch sein muss, finden sich in den PKS-Berichtsjahren 2017 bis 2021 auch Fälle aus vorangegangenen Jahren. Einzelne dieser Fälle ließen sich aus datenschutzrechtlichen Gründen und damit einhergehenden Löschfristen nicht nachträglich recherchieren.

Weiterhin kann bei den durch andere Landespolizeien bearbeiteten und gemeldeten Fällen nicht differenziert werden, um welche konkreten Verstöße es sich nach dem Waffengesetz handelt. Bei den Fällen dürfte es

sich jedoch überwiegend um Fälle des illegalen Erwerbs, des illegalen Besitzes, des illegalen Führens und der illegalen Einfuhr von Waffen handeln. [Quelle: Bundeslagebild Waffenkriminalität – 2021, S. 5]

Aufgrund der Vielzahl der Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft zur Ermittlung der Verfahrensausgänge eine automatisierte Datenabfrage (Diese Auswertung steht unter dem Vorbehalt, dass eine automatisierte Datenbankabfrage immer fehlerträchtig ist. Eine händische Auswertung ist jedoch mit einem vertretbaren Aufwand nicht leistbar). durchgeführt, aus der sich folgende Verteilung der Erledigungskennzeichen ergaben:

Noch anhängig	2,5%
Einstellung gem. § 170 II StPO (Entscheidung über Anklageerhebung)	31%
Anklage	7%
Strafbefehl	17,5%
Einstellung gem. § 153 StPO (Absehen von Verfolgung bei Geringfügigkeit)	8%
Einstellung gem. § 153a StPO (Absehen von Verfolgung unter Auflagen / Weisungen)	2%
Einstellung gemäß § 45 JGG (Absehen von der Verfolgung)	3%
Einstellung nach sonstigen Vorschriften	13%
Abgabe an andere Staatsanwaltschaft	3%
Verbindung mit einem anderen Verfahren	13%
	100%

4. Wie erklärt der Senat die im Bundesvergleich sehr hohen Fallzahlen von Bedrohungen mit Schusswaffen und Schussabgaben in Bremen?

Aus den Lagebildern „Waffenkriminalität“ des BKA geht hervor, dass in Relation zur Einwohner:innenzahl Stadtstaaten bei Fällen, in denen mit einer Schusswaffe gedroht wurde, am stärksten betroffen sind. Die Aussagekraft dieser Häufigkeitszahl, Anzahl der polizeilich registrierten Fälle pro 100 000 Einwohner:innen, wird jedoch unter anderem dadurch beeinträchtigt, dass verschiedene Personengruppen, die sich in Bremen unangemeldet im Sinne des Melderechts aufhalten, in der Einwohner:innenzahl Bremens nicht enthalten sind. Straftaten, die von diesem Personenkreis begangen wurden, werden aber in der PKS ausgewiesen. Zudem wird der Vergleich zwischen Flächen- und Stadtstaaten aufgrund der Ballung von Orten/Plätzen (wie zum Beispiel Hauptbahnhof, Disco-Meile), an denen sich derartige Kriminalität häuft, verzerrt.

Hinsichtlich der Fälle, in denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde, entfallen die größten Häufigkeitszahlen gemäß des Bundeslagebilds „Waffenkriminalität“ 2021 auf Sachsen-Anhalt (7,7), Niedersachsen (7,2), Bremen (7,2) sowie Berlin (7,1). Von 2017 bis 2020 nimmt Bremen keinen der vorderen Plätze im Bundesvergleich ein.

5. Welchen Anteil haben illegal besessene Waffen an den mit Waffen begangenen Straftaten in Bremen?

Auf Antwort 1b) wird verwiesen.

6. Welchen Anteil haben illegal umgebaute Waffen an den illegalen Waffen und welche Umbauten und Modelle sind hier besonders relevant?

Auf Antwort 1b) wird verwiesen.

7. Wie hoch ist der Anteil männlicher Tatverdächtiger bei Verstößen gegen das Waffengesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz?

Bei Straftaten gegen das Waffengesetz variierte der Anteil männlicher Tatverdächtiger im Bundesland Bremen in den Jahren 2017 bis 2021 zwi-

schen 90,3 und 93,2 Prozent. Bei Straftaten gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz betrug der Anteil männlicher Tatverdächtiger in den Jahren 2017 bis 2021 durchgehend 100 Prozent.

Delikt (PKS-Schlüssel)	PKS-Berichtsjahr									
	2017		2018		2019		2020		2021	
	männliche TV	Anteil an TV ges. in %	männliche TV	Anteil an TV ges. in %	männliche TV	Anteil an TV ges. in %	männliche TV	Anteil an TV ges. in %	männliche TV	Anteil an TV ges. in %
Straftaten gegen das Waffen/iesetz (726200)	316	92,9%	369	91,8%	365	90,3%	265	93,0%	247	93,2%
Straftaten gegen das Kriegs/affenkontroll/iesetz (726300)	7	100,0%	3	100,0%	4	100,0%	5	100,0%	5	100,0%

8. Was tut der Senat, um gegen illegalen Waffenbesitz und Waffenhandel im Land Bremen vorzugehen?

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Polizei Bremen werden festgestellte Verstöße beziehungsweise Straftaten durch das zuständige Fachkommissariat bearbeitet, sodass im Bedarfsfall eine priorisierte und zielgerichtete Bearbeitung erfolgt. Zudem führt die Polizei Bremen im Rahmen verschiedener Schwerpunktsetzungen regelmäßige Personenkontrollen durch. Insbesondere am Hauptbahnhof werden, vor dem Hintergrund der bestehenden Waffenverbotszone in diesem Bereich, Verfahren bezüglich des illegalen Waffenbesitzes eingeleitet.

Sofern dem Landesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse über illegalen Waffenbesitz oder -handel vorliegen, wird die zuständige Waffenbehörde und gegebenenfalls die Polizei unverzüglich darüber informiert.

Die Waffenbehörden setzen durch konsequente und restriktive Anwendung und Durchsetzung der rechtlichen Bestimmungen des Waffengesetzes den unter anderem vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsatz, dass „so wenig Schusswaffen wie möglich unter das Volk kommen sollen“ im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens um. So werden bei den Inhaber:innen waffenrechtlicher Erlaubnisse regelmäßig unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition durchgeführt und dabei auch überprüft, ob sich in deren Waffenbestand auch illegale Waffen befinden. In einem solchen Fall stellt die Waffenbehörde die Waffen sicher und leitet ein Ermittlungsverfahren bei der Polizei ein.